

Beschluss zur Akkreditierung

der Studiengänge

- „Informatik“ (B.Sc.)
- „Informatik“ (M.Sc.)
- „Medizinische Informatik“ (B.Sc.)
- „Medizinische Informatik (mit Praxissemester)“ (B.Sc.)
- „Medizinische Informatik“ (M.Sc.) (in Kooperation mit der Universität Duisburg-Essen)

an der Fachhochschule Dortmund

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Ständigen Kommission in der 3. Sitzung vom 25.11.2019 spricht die Kommission folgende Entscheidung aus:

1. Die Studiengänge „Informatik“, „Medizinische Informatik“ und „Medizinische Informatik (mit Praxissemester)“ jeweils mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ sowie der Studiengang „Informatik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Fachhochschule Dortmund und der Studiengang „Medizinische Informatik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Fachhochschule Dortmund in Kooperation mit der Universität Duisburg-Essen werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um **konsequente** Masterstudiengänge.
3. Die Ständige Kommission stellt für den Masterstudiengang „Informatik“ ein **anwendungsorientiertes Profil** und für den Masterstudiengang „Medizinische Informatik“ ein **forschungsorientiertes Profil** fest.
4. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 31.08.2020** anzuzeigen.
5. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Ständigen Kommission vom 19./20.08.2019 **gültig bis zum 30.09.2026**.

Auflagen:

Für alle Studiengänge:

1. Es muss ein Konzept zur Evaluierung der studentischen Arbeitsbelastung in den Projektarbeiten sowie für die Durchführung etwaiger Änderungen, die sich dadurch als notwendig erweisen könnten, vorgelegt werden.

Abweichend von der gutachterlichen Beschlussempfehlung sieht die Ständige Kommission das Kriterium 2.8 aufgrund des Gutachtens hinsichtlich der Kommunikation der Vertiefungsrichtungen im Bachelorstudiengang „Informatik“ als erfüllt an.

Ergänzend für den Masterstudiengang „Informatik“:

2. Im Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Informatik“ müssen die Lernziele der Module „Mathematik und Quantum Computing“, „Maschinelles Lernen“, „Mathematische Grundlagen der Verschlüsselungstechnik“, „Ausgewählte Aspekte der Informationssicherheit“ und „Multimodale Interaktion in ambienten Umgebungen“ kompetenzorientiert beschrieben werden. Dabei muss deutlich werden, dass die zu erwerbenden Kompetenzen i. d. R. auf Masterniveau vermittelt werden.

Ergänzend für den Masterstudiengang „Medizinische Informatik“:

3. Im Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Medizinische Informatik“ müssen die Lernziele der Module „Maschinelles Lernen“, „Mathematische Grundlagen der Verschlüsselungstechnik“, „Mathematik und Quantum Computing“, „Multimodale Interaktion in ambienten Umgebungen“ und „Studienmanagement und Software“ kompetenzorientiert beschrieben werden. Dabei muss deutlich werden, dass die zu erwerbenden Kompetenzen auf i. d. R. Masterniveau vermittelt werden.
4. Die Teilnahmepflicht im Modul „Epidemiologie und Anwendungsfelder der MI in der Versorgung“ des Masterstudiengangs „Medizinische Informatik“ muss im Sinne der Studierbarkeit stichhaltig begründet oder aufgehoben werden.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

Für alle Studiengänge:

1. Die Modulhandbücher aller Studiengänge sollten wie folgt überarbeitet werden:
 - a) Es sollte durchgängig Literatur angegeben werden.
 - b) Der Praxisbezug sollte in den betroffenen Modulbeschreibungen, insbesondere in den Modulen der ersten Semester des Studiums, klarer herausgestellt werden.
 - c) Die existierenden Mobilitätsangebote sollten in den entsprechenden Modulbeschreibungen vermerkt werden.
2. Zur Erhöhung der Studierbarkeit sollten in den Modulen mit Teilnahmepflicht alternative Teilnahmemöglichkeiten entwickelt und transparent kommuniziert werden, die auch die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen berücksichtigen.
3. Idealtypische Studienverlaufspläne sollten transparenter kommuniziert werden, zum Beispiel als Anlage der Prüfungsordnung.
4. Der Beitrag semesterbegleitender Leistungen zur allgemeinen studentischen Arbeitsbelastung sollte evaluiert werden.

Ergänzend für die Bachelor- und Masterstudiengänge „Medizinische Informatik“ und den Bachelorstudiengang „Medizinische Informatik (mit Praxissemester)“:

5. Die Vermittlung von Interoperabilitätsstandards sollte in den entsprechenden Modulbeschreibungen der Bachelor- und Masterstudiengänge „Medizinische Informatik“ und des Bachelorstudiengangs „Medizinische Informatik (mit Praxissemester)“ besser dokumentiert werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Ständige Kommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.